

Neues aus der Rechtsprechung

Kein Anscheinsbeweis beim Einwurf-Einschreiben – wie Arbeitgeber sicher zustellen

Das BAG hat mit Urteil vom 7. Mai 2026 (Az. 2 AZR 184/25) entschieden, dass das aktuell von der Deutschen Post AG praktizierte „Scan-Verfahren“ bei Einwurf-Einschreiben keinen Anscheinsbeweis für den Zugang eines Schreibens begründet. Der Auslieferungsbeleg wird im elektronischen System generiert, bevor der Zusteller den Brief tatsächlich in den Briefkasten einwirft – und ist damit zum Zeitpunkt seiner Erstellung objektiv unwahr. Die Entscheidung hat unmittelbare Bedeutung für alle fristgebundenen Erklärungen im Arbeitsverhältnis: Kündigungen, Abmahnungen und bEM-Einladungen lassen sich per Einwurf-Einschreiben nicht sicher nachweisen.

Der Sachverhalt

Die Arbeitgeberin kündigte einem seit 2015 beschäftigten Arbeitnehmer krankheitsbedingt. Zuvor hatte sie ihn mit Schreiben vom 11.10.2023 erneut zur Teilnahme an einem betrieblichen Eingliederungsmanagement (bEM) eingeladen. Dieses Schreiben versandte sie als Einwurf-Einschreiben. Der Arbeitnehmer bestritt den Zugang.

Zum Nachweis legte die Arbeitgeberin den Einlieferungsbeleg sowie eine Reproduktion des Auslieferungsbelegs der Deutschen Post AG vor. Der Auslieferungsbeleg enthielt eine vorformulierte Empfangsbestätigung, wonach die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben bzw. in dessen Empfangsvorrichtung eingelegt worden sei. Die Arbeitgeberin vertrat die Auffassung, damit bestehe ein Anscheinsbeweis für den Zugang.

Die Entscheidung des Gerichts

Das BAG wies die Revision der Arbeitgeberin zurück und bestätigte das Urteil des LAG Hamburg vom 14.07.2025 (Az. 4 SLa 26/24). Für das von der Deutschen Post AG praktizierte Scan-Verfahren bestehe kein Anscheinsbeweis für den Zugang.

Entscheidend sei der Ablauf des Scan-Verfahrens: Der Zusteller stehe vor dem Hausbriefkasten, scanne die Einlieferungsnummer, unterschreibe auf dem Display des Scanners und beende den elektronischen Vorgang. Erst danach werfe er den Brief in den Briefkasten ein. Der Auslieferungsbeleg werde damit zu einem Zeitpunkt generiert, zu dem der Zugang noch gar nicht stattgefunden habe. Er bestätige allenfalls, dass ein Einwurf unmittelbar bevorstehe – nicht, dass er bereits erfolgt sei.

Das BAG betonte, dies sei keine bloße Formelei. Nach der Unterschrift auf dem Scanner werde vom Zusteller keine besondere Aufmerksamkeit mehr gefordert. Es sei nicht ungewöhnlich, dass ein Zusteller nach Abschluss des Scan-Vorgangs noch aufgehalten oder abgelenkt werde und es nicht zur bestätigten Zustellung komme. Ein typischer Geschehensablauf, der mit hoher Wahrscheinlichkeit auf den tatsächlichen Zugang schließen lasse, liege daher nicht vor.

Das Gericht grenzte das Scan-Verfahren ausdrücklich vom früheren „Peel-off-Label-Verfahren“ ab, bei dem der BGH einen Anscheinsbeweis anerkannt hatte (Urteil vom 27.09.2016, Az. II ZR 299/15). Bei jenem Verfahren erfolgte die Bestätigung durch den Zusteller erst nach dem Einwurf. Ob das BAG dieser BGH-Rechtsprechung für das Peel-off-Label-Verfahren folgen würde, ließ es offen. Auch die Vernehmung des Zustellers als Zeuge blieb unergiebig, da dieser sich weder an den konkreten Vorgang erinnern noch seine Unterschrift auf dem Beleg wiedererkennen konnte.

Praxishinweis

Die Entscheidung reiht sich nahtlos in die Rechtsprechung des 2. Senats ein. Bereits mit Urteil vom 30.01.2025 (Az. 2 AZR 68/24) hatte das BAG entschieden, dass Einlieferungsbeleg und Sendungsverfolgung allein keinen Zugangsnachweis erbringen. Nunmehr steht fest: Auch der ergänzende Auslieferungsbeleg mit Scan-Reproduktion ändert daran nichts.

Für die Praxis bedeutet dies: Das Einwurf-Einschreiben ist für fristgebundene oder beweiserhebliche Erklärungen im Arbeitsverhältnis ungeeignet. Wer sich darauf verlässt, trägt im Streitfall das volle Beweisrisiko.

Folgende Rangfolge der Zustellmethoden empfehlen wir:

1. **Persönliche Übergabe** an den Arbeitnehmer gegen Empfangsbestätigung (Unterschrift auf einer Kopie). Ist der Arbeitnehmer zur Bestätigung nicht bereit, sollten Zeugen anwesend sein, die den Inhalt des Schreibens kennen.
2. **Zustellung durch einen Boten**, der das Schreiben im Original offen erhalten hat, es selbst kuvertiert und den Einwurf in den Briefkasten mit Datum, Uhrzeit und Adresse protokolliert. Der Bote muss den Inhalt des Schreibens kennen und als Zeuge zur Verfügung stehen. In der Praxis eignen sich hier eigene Mitarbeiter erfahrungsgemäß besser als Botendienste, da eigene Mitarbeiter zuverlässigere Zeugen sind. Sie können sich an den Zustellvorgang in der Regel erinnern, während dies professionellen Boten, die viele Zustellungen pro Tag vornehmen, schwerer fallen dürfte.
3. **Übergabe-Einschreiben (Rückschein)** – allenfalls als ergänzende Absicherung. Ein fristgerechter Zugang kann damit nicht garantiert werden, da der Empfänger das Schreiben erst bei Abholung erhält.
4. **Einwurf-Einschreiben** – allenfalls als zusätzliche Maßnahme neben einer sicheren Zustellung. Als alleiniger Zugangsnachweis ist das Verfahren jedoch ungeeignet.

Entscheidend bleibt: Die persönliche Übergabe und/oder die Zustellung per Boten mit ordnungsgemäßer Dokumentation sind und bleiben die einzig sicheren und empfehlenswerten Wege, den Zugang fristgebundener Erklärungen im Arbeitsverhältnis nachzuweisen.

Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm
+49 221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de



Dr. Martin Brock
+49 221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de



Dr. Sebastian Pelzer
+49 221 650 65-263
sebastian.pelzer@loschelder.de



Arne Gehrke, LL.M.
+49 221 650 65-263
arne.gehrke@loschelder.de



Dr. Stefan Freh
+49 221 650 65-129
stefan.freh@loschelder.de



Farzan Daneshian, LL.M.
+49 221 65065-263
farzan.daneshian@loschelder.de



Dr. Sebastian Krülls, LL.M.
+49 221 65065-129
sebastian.kruells@loschelder.de



Dr. Baris Güzel
+49 221 65065-129
baris.guezel@loschelder.de



Dr. Moritz Waltermann
+49 221 65065-129
moritz.waltermann@loschelder.de



Dr. Patrick Baumann
+49 221 65065-233
patrick.baumann@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de